5. Deutsches Handelsgesetzbuch.

Die Bürgerschaft ist zwar nach wie vor auch ihrerseits überzeugt, daß der in dem zweiten Buche des Handelsgesetzbuchs durchgeführte, von dem Senate noch beanstandete Grundsatz,

> nach welchem eine Handelsgesellschaft als selbstständige Inhaberin von Vermögensrechten gilt und das Activ-Vermögen derselben nur nach Abzug der darauf haftenden Schulden als Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter behandelt werden soll,

an sich der richtige, der Natur der Sache entsprechende ist, und daß seine Anwendung auch bei uns die nachtheiligen Folgen nicht haben wird, welche nach der Mittheilung des Senats vom 22. Mai d. J. davon besorgt werden. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes erklärt sie sich indeß mit dem Vorschlage des Senats, daß das Commissorium der von ihr beantragten Deputation in der von ihm empfohlenen Weise erweitert werde, einverstanden.

6. Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse während der ersten acht Monate des Jahres.

Es ist der Bürgerschaft genehm, daß der bewilligte Vermögensschoß im November d. J. erhoben werde und stellt sie zur Bestreitung der Erhebungskosten desselben 1000 Thaler der Deputation zur Verfügung.

7. Leihanstalt.

Auch ist die Bürgerschaft damit einverstanden, daß dem Inhaber der hiesigen, unter obrigkeitlicher Inspection stehenden Pfandleihanstalt auf fernere fünf Jahre, vom 1. Mai d. J. angerechnet, eine jährliche Beihülfe von 100 Thalern zu den von ihm für das Local der Anstalt aufzuwendenden Kosten zukomme und bewilligt dieselbe ihrerseits.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. October 1863.

1. Feuerlöschanstalten und Ausgänge des Stadttheaters.

Auch der Senat bewilligt, dem Antrage der Baudeputation gemäß 575 Thaler für Verbesserung der Feuerlöschanstalten im Stadttheater und 1250 Thaler für zwei Rampen.

2. Correction der unteren Weser.

Dem Antrage der Convoyedeputation auf Anschaffung eines neuen Dampfbaggers und der dazu gehörenden Baggerschiffe ertheilt auch der Senat unter Bewilligung von 45,000 Thalern seine Genehmigung.

3. Feier des achtzehnten Octobers.

Auf die wegen dieses Gegenstandes an ihn gerichtete Anfrage verfehlt der Senat nicht der Bürgerschaft anzuzeigen, daß er in Folge der an ihn ergangenen Einladung der Magistrate zu Leipzig und zu Berlin unsere Mitbürger, die Herren Richter Dr. Friedrich Adolf Meyer, Heinrich Wilhelm August Kotzenberg und Dr. Emil Meinertzhagen ersucht und diese zu seiner Dankverpflichtung es übernommen haben, die Stadt Bremen bei dem am 18. October in Leipzig stattfindenden deutschen Städtefeste zu vertreten.

4. Deutsches Handelsgesetzbuch.

Für die nunmehr vereinbarte Deputationsberathung hat der Senat seinerseits die Herren Senator Mohr und Senator Schumacher, sowie aus dem Richtercollegium Herrn Senator Heineken committirt.

5. Freigebung des Mäklergeschäfts.

Nach eingehender Prüfung dieses durch den Antrag der Bürgerschaft vom 29. Mai 1861 angeregten Gegenstandes ist der Senat zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenigstens zur Zeit, für unsere Verhältnisse eine Freigebung des Mäklergeschäfts nicht räthlich erscheint, und vermag er daher dem erwähnten Antrage keine Folge zu geben.